

## Direktversicherung bleibt interessant

### **Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge bis € 2.520,- auch nach 2008 sozialversicherungsfrei**

Die betriebliche Altersvorsorge hat den jüngsten Boom vor allem den finanziellen Anreizen durch den Staat zu verdanken. Bleiben doch im Jahr 2008 bei einer Direktversicherung, einem Pensionsfonds oder einer Pensionskasse Beiträge bis zu € 4.320,- steuer- und bis zu € 2.520,- sozialversicherungsfrei.

Zahlt ein Gutverdiener bis an diese Obergrenze ein, beträgt der staatliche Zuschuss zur Rente fast € 2.500,-. Dazu kommt, dass viele Arbeitgeber die ersparten Sozialabgaben ganz oder teilweise an ihre Mitarbeiter weiterreichen - das macht noch einmal einen Bonus von fast € 500,- aus.

Aber den rund 17 Millionen Beschäftigten mit einer betrieblichen Altersvorsorge stand immer das Ende der Sozialversicherungsfreiheit bevor, das für 2008 geplant war. Dies will die Bundesregierung jetzt aber ändern. Das heißt: Auch in 2009 und den folgenden Jahren bleiben Beiträge bis zu € 2.520,- nach derzeitigem Stand steuer- und sozialversicherungsfrei und erhöhen den Anreiz, eine betriebliche Altersvorsorge abzuschließen.

Einen Anspruch darauf hat jeder Arbeitnehmer. Wenn der Chef kein eigenes Modell mit einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds anbietet, muss er die Möglichkeit einer Direktversicherung anbieten. Sie ist ohnehin eine der beliebtesten Formen der betrieblichen Altersversorgung, weil sie verhältnismäßig einfach zu handhaben ist und beim Arbeitgeber selbst kaum Verwaltungsaufwand verursacht.

Das Procedere ist ebenfalls denkbar einfach: Der Arbeitgeber schließt mit einem Versicherungsunternehmen einen Direktversicherungsvertrag zugunsten des Mitarbeiters ab und zahlt die Beiträge. Er ist also Versicherungsnehmer und Beitragszahler, versichert sind dagegen der Arbeitnehmer und je nach Vertragsart im Todesfall in der Regel die Hinterbliebenen.

Steuerlich gar nicht erfasst werden übrigens Beiträge, die der Arbeitgeber für eine sogenannte Direktzusage oder eine Unterstützungskasse zahlt - daraus werden dann die Leistungen gezahlt, die die meisten als Betriebsrenten vor allem aus größeren Unternehmen kennen. Die Beiträge des Arbeitgebers werden beim Arbeitnehmer weder versteuert noch mit Sozialabgaben belastet. Erst beim Rentenbezug sind entsprechende Abgaben fällig.

Ärgerlich ist dabei, dass auf die späteren Renten Krankenversicherungsbeiträge erhoben werden. Damit geht natürlich ein Teil der heute ersparten Sozialversicherungsbeiträge im Alter wieder verloren.

[näheres](#)

Das gilt für alle fünf Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge, also für die Betriebsrente, die Unterstützungskasse, die Pensionskasse, die Direktversicherung und den Pensionsfonds. Wer diese Zahlungen im Alter verhindern will, kann eine andere Fördermöglichkeit nutzen und Beiträge aus dem versteuerten Nettoeinkommen aufbringen.

In diesem Fall gibt es die Riester-Förderung, und neben den Zulagen werden auch steuerliche Vorteile auf die gezahlten Beiträge gewährt – das allerdings nur in engen Grenzen.

Gerade aber für Geringverdiener mit Kindern ist diese Option oft besser als die Freistellung der Beiträge von Steuern und Sozialabgaben, da die Zulagen unabhängig vom Einkommen gezahlt werden.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns unter [info@sitax.net](mailto:info@sitax.net)

Ihr Sitax Team

0511 58 4000

[Zurück zur Webseite](#)

# VersicherungsJournal

Der tägliche\* Informationsdienst für die Versicherungsbranche.  
Kompetent. Unabhängig. Kostenlos.

Versicherungen vom 17.11.2008

## **Direktversicherungs-Leistungen sind beitragspflichtig**

**Die mit Einführung des GKV-Modernisierungs-Gesetzes seit dem 1.1.2004 geltende Bestimmung, dass Leistungen aus einer Direktversicherung in vollem Umfang der Beitragspflicht der Krankenversicherung der Rentner unterliegen, verstößt nicht gegen das Grundgesetz.**

Das hat das Bundessozialgericht in drei Urteilen vom 12. November 2008 entschieden (Az.: B 12 KR 6/08 R folgende).

### **Niederlage in allen Instanzen**

Die Kläger hatten sich dagegen gewehrt, dass sie auf die Leistungen ihrer Direktversicherungen mit Beginn des Jahres 2004 nicht mehr den halben, sondern den vollen Krankenkassenbeitrag zahlen sollten (VersicherungsJournal 05.01.2004). Sie hielten die entsprechende Gesetzesänderung für verfassungswidrig und zogen vor das Bundessozialgericht.

Doch ebenso wie in den Vorinstanzen wurden auch hier ihre Klagen als unbegründet zurückgewiesen.

Leistungen, die aus einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Direktversicherung bezogen werden, sind in der Krankenversicherung für Rentner als Versorgungsbezüge ausnahmslos beitragspflichtig. Dabei ist es unerheblich, ob der Vertrag vom Arbeitgeber oder durch Entgeltumwandlung finanziert wurde.

### **Wer die Beiträge gezahlt hat, ist egal**

Auch auf die Frage, ob der Vertrag am Ende eines Beschäftigungsverhältnisses vom Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer übernommen und durch Zahlung eigener Beiträge finanziert wurde, kommt es bei der krankenversicherungs-rechtlichen Beurteilung nicht an.

Mit anderen Worten: Für die Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ist es grundsätzlich unerheblich, wer diese Leistungen finanziert hat und wer letztlich die Finanzierung wirtschaftlich getragen hat - so das Gericht.

Versorgungsbezüge, die als Renten- oder Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung aus einer Direktversicherung gezahlt werden, sind nach Auffassung der Richter insoweit nicht anders zu behandeln als andere Versorgungsbezüge oder beitragspflichtige Einnahmen.

### **Entscheidung des Bundesverfassungs-Gerichts**

Selbst wenn in Einzelfällen die Kapitalleistungen vor dem ursprünglich vereinbarten Fälligkeitstermin ausgezahlt wurden, unterliegen sie in vollem Umfang der Beitragspflicht in der Krankenversicherung der Rentner.

Denn auch in diesem Fall ist ein Versicherungsfall im Sinne von §229 SGB V eingetreten.

Dass es nicht gegen das Grundgesetz verstößt, dass Auszahlungen aus einer Direktversicherung auch dann der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, wenn sie in Form einer Einmalzahlung erfolgen, hatte das Bundesverfassungs-Gericht bereits mit Urteil vom 7.4.2008 entschieden (VersicherungsJournal 19.05.2008).

[zurück](#)